



Kantonsratsfraktion AL

An den Regierungsrat des Kantons SH
Regierungsgebäude Beckenstube
8200 Schaffhausen

Trasadingen 22. Mai 2014

Matthias Frick
Dorfstrasse 13
8219 Trasadingen

Kleine Anfrage 2014/9

Ein paar staatsrechtliche Fragen

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Verschiedene Beobachtungen des Gesetzgebungsprozesses innerhalb und ausserhalb des Kantons Schaffhausen veranlassen mich, Ihnen nachfolgende Fragen zu stellen.

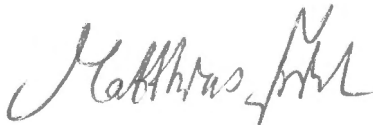
1) In der online Rechtssammlung des Kantons Schaffhausen finden wir die Verfassung, Gesetze, internationale oder interkantonale Vereinbarungen (Konkordate), Dekrete, Verordnungen und vereinzelte Kantonsrats- und Regierungsratsbeschlüsse (KRBs und RRBs). Für die Änderung der Verfassung ist zwingend eine Volksabstimmung erforderlich. Das Dekret oder die Verordnung wiederum sind auf der Hierarchiestufe so niedrig angeordnet, dass sie nicht referendumsfähig sind. Wird im Kanton Schaffhausen ein Gesetz geändert oder neu erlassen, so benötigt es in der parlamentarischen Abstimmung eine Vierfünftelmehrheit, damit das obligatorische Referendum umgangen werden kann. Will nun aber der Kanton einem Konkordat beitreten, so reicht eine einfache Parlamentsmehrheit. Diese Unterscheidung ist nicht logisch, weshalb sich folgende Fragen stellen:

- Wie wertet der Regierungsrat die Aussage, dass die Bestimmungen, welche Konkordate enthalten, in den meisten Fällen auf Gesetzesstufe geregelt würden, entschiede sich der Kanton Schaffhausen für eine eigenständige Umsetzung (bspw. Hooligankonkordat)?
- Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass angesichts des Gesetzescharakters vieler Konkordatsbestimmungen im Sinne gesetzgeberischer Stringenz in der kantonsrätlichen Abstimmung eigentlich ein qualifiziertes Mehr (Vierfünftelmehrheit) für den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen erforderlich wäre, damit das obligatorische Referendum umgangen werden kann?
- Falls nein: Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass ein Konkordat im Gegensatz zum Dekret oder der Verordnung die dem Gesetze vorbehaltene Eigenschaft der Referendumsfähigkeit (SHR 101.000 Art. 33 Abs. 1, lit. b „gesetzgebender Charakter“) besitzt?

2) Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kulturlandinitiative ist im Kanton Zürich ein Konstruktionsfehler gesetzestechnischer Art offenbar geworden: So hat sich die bürgerliche Mehrheit des Kantonsrates schamlos dagegen ausgesprochen, auf die Vorlage zur Umsetzung der vom Stimmvolk angenommenen Kulturlandinitiative überhaupt einzutreten. Da die Initiative in Form einer allgemeinen Anregung ausgestaltet war, fällt das eigentlich angenommene Begehren nun zwischen Stuhl und Bank.

Angesichts des anmassenden Machtgebahrens ohne Rücksicht auf demokratische Entscheide und Gepflogenheiten, das bürgerliche Kräfte allerorts an den Tag legen (in Schaffhausen vgl: Prämienverbilligung, Reichtumssteuerinitiative usw.), stellen sich für den Kanton Schaffhausen, der das Instrument der Initiative in Form einer allgemeinen Anregung ebenfalls kennt, folgende Fragen:

- Ist die Initiative in Form einer allgemeinen Anregung gleichwertig wie die Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs?
- Falls nein: Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass für ein Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung gleich viele Unterschriften gesammelt werden müssen wie für einen ausgearbeiteten Entwurf? Worin liegen in diesem Falle die wesentlichen Unterschiede resp. Vorteile der Initiative in Form einer allgemeinen Anregung im Vergleich zur Volksmotion (abgesehen davon, dass die Initiative in Form einer allgemeinen Anregung 1000 anstatt 100 Unterschriften und die Annahme in einer Volksabstimmung benötigt)?
- Bleibt das vom Volke in Form einer allgemeinen Anregung angenommene Begehren gegenüber dem Gesetzgeber auch dann aufrecht erhalten, wenn die Vorlage zur Umsetzung des Anliegens im Parlament abgelehnt oder gar nicht erst auf das Anliegen eingetreten wird?
- Welche Möglichkeiten bleiben den Initianten des Begehrens, wenn die Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zwar vom Stimmvolk angenommen, die Vorlage zur Umsetzung des Anliegens im Parlament aber abgelehnt wird?
- Erachtet der Regierungsrat dieses Verfahren als ausreichend, um den demokratischen Ansprüchen an den Gesetzgeber zu genügen?
- Falls nein: Mit welchen Änderungen könnte der Konstruktionsfehler gesetzestechnischer Art behoben werden, so dass eine Umsetzungsvorlage mit allen wesentlichen Elementen, die aus einer allfälligen vom Volke angenommenen Initiative in Form einer allgemeinen Anregung resultieren, auf jeden Fall zur Abstimmung gelangt, auch wenn der Kantonsrat die Beratung oder die Zustimmung zu dieser verweigert?



Matthias Frick